

SHG Taubblinde Thüringen
Im Landesverband der Gehörlosen Thüringen e.V.

Siedlung 5
99988 Diedorf

THÜR. LANDTAG POST
16.05.2023 06:39

13272/2023

Den Mitgliedern des
AfsAGG

Stellungnahme

**Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer
Sinnesbehindertengeldgesetzes für Blinde, Taubblinde und
Gehörlose Menschen sieht Änderungen durch das Gesetz zur
Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2588
zu Drs. 7/7463

Diedorf, 15.05.2023

Fragenkatalog

zu

1. Wegen vorgeschlagenen Erhöhungen sind Ordnung

a. Blindengeld 472,--€

b. Gehörlosengeld 136,--€

c. Taubblindengeld 608,--€ **nicht** in Ordnung

Einziges Problem bekommen Taubblinden erhalten von Krankenkasse kein Pflegegeld und bekommen Alterszeitrente und Erwerbsminderungsrente durchschnittlich im Monat bis zu Grenze 600,--€.

Unterliegen mehrere Aufwendungenkosten bedeutet.

Vielen Taubblinden und Hörsehbehinderten können nur mit persönlicher Assistenz gemeinsamen unterwegs z.B.

Tagesausflug, Einkaufen und usw. Wer in Landesleben wohnt, fahren kein öffentliche Verkehrsmittel, darum Taxi bestellen, aus eigenen Kosten. Auch Rollstuhlfahrer, Gehörlosen die keinen eigene Auto haben oder Gesundheitsproblemen dürften keinen Autofahren, besonders Wochenenden wo überall zur Veranstaltungen, Gemeinde besuchen und usw..

Siehe Katalog:

Assistenzkosten: pro Stunden 63,75 € plus Fahrkosten

Gebärdensprachdolmetscher/Kommunikationshilfe pro Stunden 85,--€ plus Fahrkosten

Krankenkassenerstattungen für Taubblinden technische Hilfsmittel bezahlt nur 25%, den Rest 60 bis 75% Selbstbeteiligungen.

Leider sind hier in Thüringen vielen Taubblinden meisten sind zu Hause bleiben und fühlen sich unsicher außer Welten und oft Ratlosigkeit. Wir wissen nicht, wieviel Taubblinden hier in Thüringen, leider sind meisten Dunkelziffern.

Wie sieht das aus? Dass anderen Bundesländer haben durchschnitt zwischen 1.000, -- bis 1.300, --€ für Taubblinden. Bitte nachdenklichen. Taubblinden sind immer zurückliegen und kommt nicht vorwärts.

2. Es wäre sehr dankbar, wenn Sie die Aufgaben überdenken und Änderungen Sinnesbehindertengeldgesetzes.
- 3- Barrierefreien Zugänge sind nicht überall in Thüringen. z.B. Bahnhöfen durch Lautsprecher können vielen Gehörlosen, Hörgeschädigten und Spätertaub nicht mitbekommen, wegen Züge verspäteten oder anderen Gleisen.

Rollstuhlfahrer haben jedoch vielen Hindernissen, die welchen Bahnhöfen Fahrstuhlfliften sind, defekt oder die welchen sind keinen Fahrstuhlfliften da. Obwohl Mitarbeiter von Bundesbahn sind, nicht immer Zuverlässigkeit. Obwohl immer vorher Bundesbahn-Service für Barrierefreie und Mobilitätservices bestellen, leider oft fehlender Personen für Taubblinden, Rollstuhlfahrer und usw.
- 4 Gute Fragen wegen Änderungen des Sinnesbehindertengeldgesetzes, unserem Ausdruck wichtiger Notwendigkeit begleiteten Personen für Taubblinden und Rollstuhlfahrer. Bis jetzt noch nicht beteiligen, leider wegen EUTB-Teilhabeberatung in Deutschlandweit und Thüringen wurden abgeschafft. Es fehlen wichtiger Informationen für alle Behinderten Menschen.
- 5.
6. Durch Erfahrungen Selbsthilfegruppen, Christliche Gemeinde, Caritas, Diakonie und usw. erhalten keinen Förderungsmitteln von Staat, sondern fehlen Informationen.
7. Verschiedenen Fördermitteln erhalten nicht alles in Sinnesbehindertengeldgesetzes ausgezahlt werden, leider. bis jetzt staatliche Leistungen wurden nicht berücksichtigen.
8. Wegen Nachholbedarf für alle behinderten Menschen großen Bedarf, wegen enorme Kosten Assistenzen, für Taubblinden brauchen dringend immer Begleiter*innen oder Assistenzen und usw. Ohne geht nicht.
9. Auffassung nach Bedarfe für behinderten Menschen wurden Land Thüringen nicht berücksichtigt, besonderen Taubblinden und Hörsehbehinderten Menschen, auch Rollstuhlfahrer.

- Das Taubblindengeld deckt die erhöhten Kosten nicht ab, Sie haben das gut dargestellt. 608 € decken nicht einmal 10 Assistenzstunden ab. Mit 10 Assistenzstunden im Monat ist Teilhabe sehr stark eingeschränkt. 2,5 Stunden pro Woche kann ein taubblinder Mensch dann aktiv sein. Dazu hat er andere Kosten.
- Der Abzug bei Unterbringung in einer Einrichtung ist nicht gerechtfertigt. Das Taubblindengeld ist für taubblinden-spezifische Bedarfe. Die Einrichtungen bieten in der Regel keine taubblindenspezifischen Leistungen an. Taubblinde brauchen auch in einer Einrichtung Assistenz, Kommunikationshilfe, Dolmetschung oder mehr Hilfsmittel.